

- L E S E F A S S U N G -

Neufassung der Satzung des Fachbereichs Bauwesen der Technischen Hochschule Lübeck über das Studium und die Prüfungen im Bachelorstudiengang Architektur – Studien- und Prüfungsordnung (SPO) 2017

Bachelorstudiengang Architektur –

Vom 20. Juni 2017

(NBl. HS MSGJFS Schl.-H. S. 63)

geändert durch:

Satzung vom 21. Januar 2022 (NBl. HS MBWK Schl.-H. S. 10)

Satzung vom 30. Juni 2022 (NBl. HS MBWK Schl.-H. S. 50)

Abschnitt I - Allgemeiner Teil

§ 1

Geltungsbereich

Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt die Ziele und die Ausgestaltung des Studiums sowie die Anforderungen und Durchführung von Prüfungen in dem Bachelorstudiengang Architektur. Sie ergänzt die Prüfungsverfahrensordnung (PVO) der Technischen Hochschule Lübeck um studiengangspezifische Bestimmungen.

§ 2

Studiengang

Der Bachelorstudiengang Architektur ist der erste Teil eines konsekutiven Studiensystems. Die Studierenden erhalten eine intensive Hochschulbildung in den Hauptaufgabenfeldern von Architektinnen und Architekten. Die grundlegenden Module des Studiengangs werden durch die Auswahl von Wahlmodulen ergänzt und somit eine Basis für eine erfolgreiche Anwendung im späteren Berufsleben gelegt.

§ 3

Abschlussgrad

Bei erfolgreichem Abschluss des Bachelorstudiums Architektur verleiht die Technische Hochschule Lübeck den akademischen Grad „Bachelor of Arts“ (B.A.) als ersten berufsqualifizierenden Abschluss.

Abschnitt II - Ziele und Ausgestaltung des Studiums

§ 4

Qualifikationsziele, Inhalte und berufliche Tätigkeitsfelder

- (1) In Bezug zur Berufsanerkenntnisrichtlinie (BARL) und UNESCO / UIA-Charta verfügen die Absolventinnen und Absolventen über Grundlagenwissen im Bereich der Architektur. Sie kennen Entwurfsverfahren und –methoden sowie Planungsinstrumente für die Entwicklung von einfachen architektonischen Entwürfen. Sie kennen Faktoren und Randbedingungen der Architektur, um diese in Projekte mit geringer Komplexität übertragen zu können.
- (2) Die Absolventinnen und Absolventen können unterstützend im Team mitarbeiten, sich mit Fachvertretern sowie Bürgern und Betroffenen austauschen, Arbeitsergebnisse in Bezug zu Projekten überschaubarer Größe präsentieren und verfügen über eine, der Berufsbefähigung entsprechende Fähigkeit zur Argumentation und Begründung. Absolventinnen und Absolventen können erste Informationen als Grundlage für ein Bauvorhaben sammeln, bewerten und interpretieren und daraus erste Urteile ableiten und sind in der Lage, einfache komplexe räumliche Situationen zu erfassen, zu bewerten und hierzu Lösungsansätze zu entwickeln. Sie besitzen grundlegende Fertigkeiten und können das oben genannte Wissen auf eine unterstützende Tätigkeit im Berufsfeld Architektur anwenden und Lösungen für Aufgaben einfacher Komplexität entwickeln.

Bei der vorliegenden Version handelt es sich um eine Lesefassung, in welche die oben genannten Änderungssatzungen eingearbeitet sind. Maßgeblich und rechtlich verbindlich sind jedoch ausschließlich die in den amtlichen Bekanntmachungen unter <https://www.th-luebeck.de/hochschule/satzungen/amtliche-bekanntmachungen/> veröffentlichten Fassungen.

- (3) Das Studium bietet einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss. Absolventinnen und Absolventen können somit in planenden und ausführenden Büros, Unternehmen, Verwaltungen und Verbänden Tätigkeiten ausführen, die umfangreiche Kenntnisse erfordern. Der Abschluss ermöglicht den Zugang zum gehobenen Dienst, qualifiziert jedoch nicht zum geschützten Beruf der Architektin oder des Architekten.

§ 5

Studienziel, Studienbeginn, Regelstudienzeit, Studienumfang, Aufbau und Inhalt

- (1) Durch anwendungsbezogene Lehre soll eine auf wissenschaftlicher und künstlerischer Grundlage beruhende Bildung vermittelt werden, die zu selbstständiger Tätigkeit im Beruf befähigt. Die Studierenden sollen durch das Studium die Fähigkeit zu auf wissenschaftlicher und künstlerischer Grundlage beruhendem Denken und der darauf beruhenden Arbeit sowie die entsprechenden Methoden und Fachkenntnisse auf dem Gebiet der Architektur erwerben und sich auf ein berufliches Tätigkeitsfeld im Architekturbereich vorbereiten.
- (2) Das Studium beginnt zum Winter- und Sommersemester.
- (3) Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester.
- (4) Der Studienumfang beträgt 210 ECTS-Leistungspunkte (LP) und in der Regel 145 Semesterwochenstunden (SWS).
- (5) Das Studium gliedert sich in:

| | Semester | ECTS-Leistungspunkte |
|----------------------------|-----------------|-----------------------------|
| Pflichtmodule | 1 - 6 | 157,5 |
| Wahlpflichtmodul | 7 | 5 |
| Wahlmodule | 4 - 7 | 17,5 |
| Praxisprojekt | 4 | 15 |
| Bachelorseminar | 7 | 5 |
| Abschlussarbeit | 7 | 8 |
| Abschlusskolloquium | 7 | 2 |
| Gesamt: | | 210 |

- (6) Das Studium umfasst die in der Anlage 1 aufgeführten Module, in denen die Studierenden für den erfolgreichen Abschluss des Studiums Prüfungs- und Studienleistungen nachweisen müssen.
- (7) Das Wahlpflichtmodul muss im Umfang von 5 LP gewählt werden. Der Auswahlkatalog ist in Anlage 1 aufgeführt.
- (8) Die Wahlmodule können frei aus dem Lehrangebot der Technischen Hochschule Lübeck oder einer anderen Hochschule im Umfang von 17,5 LP gewählt werden. Es darf kein Modul doppelt belegt werden. Es darf kein Modul belegt werden, das inhaltlich identisch mit einem Modul aus einem anderen Studiengang ist. Entsprechende Hinweise finden sich in den Modulbeschreibungen.

§ 6

Teilnahmebeschränkungen

- (1) Übersteigt die Zahl der Studierenden die Aufnahmefähigkeit von Lehrveranstaltungen, kann der Fachbereich die Teilnehmerzahl beschränken, wenn:
1. die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die Aufnahmefähigkeit einer Lehrveranstaltung übersteigt,
 2. dies trotz einer erschöpfenden Nutzung der Ausbildungskapazitäten zur ordnungsgemäßen Durchführung des Studiums erforderlich ist und
 3. den Studierenden die Teilnahme an einer entsprechenden Lehrveranstaltung in demselben Semester oder bei Vorliegen zwingender Gründe im darauffolgenden Semester ermöglicht wird.
- (2) Bei der Beschränkung der Teilnehmerzahl sind folgende Maßnahmen zu berücksichtigen:

1. Die Teilnehmerzahl einer Lehrveranstaltung kann nur beschränkt werden, wenn und soweit dies im Hinblick auf die Ausbildungsmöglichkeiten eines geordneten Lehr- und Studienbetriebes zwingend erforderlich ist (kapazitive Gründe).
 2. Lehrveranstaltungen im Sinne von Satz 1 sind solche Lehrveranstaltungen, die in der Studien- und Prüfungsordnung des Studienganges verpflichtend vorgesehen sind.
 3. Die Feststellung einer Teilnehmerhöchstzahl für die jeweilige Lehrveranstaltung erfolgt durch den Fachbereich.
 4. Die Feststellung einer Teilnehmerhöchstzahl ist hochschulweit und geeignet bekanntzugeben.
- (3) Sofern durch Parallelveranstaltungen kein ausreichendes Lehrangebot bereitgestellt werden kann, erfolgt der Zugang zu den teilnahmebeschränkten Lehrveranstaltungen in der folgenden Reihenfolge:
1. Studierende, die unverschuldet in ihrem Studium in Verzug geraten sind (z. B. wegen Nichtzulassung im vorangegangenen Semester, Krankheit, Schwangerschaft), sind vorrangig bei der Zulassung zu der teilnahmebeschränkten Lehrveranstaltung zu berücksichtigen.
 2. Die weitere Auswahl erfolgt nach der Notwendigkeit des Besuches der Lehrveranstaltung für den Studienfortschritt der Studierenden.
 3. Nachrangig sind Studierende zuzulassen, die bereits zu einem früheren Zeitpunkt zu der Lehrveranstaltung zugelassen waren, jedoch ohne hinreichende Entschuldigung nicht oder nicht vollständig an der Lehrveranstaltung, einschließlich aller Leistungsüberprüfungen, teilgenommen haben.
- (4) Bei gleichrangigen Bewerberinnen und Bewerbern entscheidet das Los.
- (5) Die Zulassung zu Pflichtveranstaltungen kann nur dann von Vorkenntnissen aus vorangegangenen Lehrveranstaltungen abhängig gemacht werden, wenn die Studien- und Prüfungsordnung dies vorsieht.
- (6) Als Auswahlkriterien für Teilnahmebeschränkungen sind nicht zulässig:
1. Die Auswahl von Studierenden nach der Note bestimmter Vorleistungen.
 2. Die Durchführung von Aufnahmeprüfungen zu Lehrveranstaltungen. Hiervon nicht umfasst ist das Erbringen erforderlicher Vorleistungen, die sich aus der Anlage 1 ergeben.

§ 7

Anwesenheitspflicht

- (1) Eine verpflichtende Teilnahme der Studierenden an Lehrveranstaltungen darf als Teilnahmevoraussetzung für Studien- und Prüfungsleistungen nicht geregelt werden, es sei denn, bei der Lehrveranstaltung handelt es sich um eine Exkursion, einen Sprachkurs, ein Praktikum, eine praktische Übung oder eine vergleichbare Lehrveranstaltung.
- (2) Besteht eine Anwesenheitspflicht als Teilnahmevoraussetzung für Studien- und Prüfungsleistungen, ist dies der Anlage 1 zu entnehmen.

§ 8

Studienleistungen

- (1) Studienleistungen werden in der Regel mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet, können aber auch benotet werden.
- (2) Studienleistungen werden semesterbegleitend abgelegt, können aus mehreren Studienteilleistungen bestehen und fließen nicht in die Berechnung von Modulnoten ein.
- (3) Studienleistungen können unbegrenzt wiederholt werden.

§ 9

Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen sind entweder als Modulabschlussprüfungen oder Modulteilprüfungen möglich.

- (2) In Modulabschlussprüfungen werden alle Komponenten eines Moduls in einer Prüfung abgeprüft. Die vergebene Note ist die Modulnote.
- (3) In Modulteilprüfungen werden eine oder mehrere Komponenten eines Moduls abgeprüft. Nach Abschluss aller Modulteilprüfungen wird die Modulnote aus den vergebenen Modulteilnoten nach der festgelegten Gewichtung ermittelt.

§ 10
Lehrveranstaltungen

- (1) Die Erreichung der jeweiligen Lernergebnisse wird durch unterschiedliche Lehr- und Lernformen unterstützt. An der Technische Hochschule Lübeck werden insbesondere folgende Arten der Lehrveranstaltungen angeboten:

| Art der Lehrveranstaltung | Inhalt der Lehrveranstaltung |
|----------------------------------|---|
| Vorlesungen (V) | Vermittlung des Lehrstoffs mit Aussprachemöglichkeiten |
| Übungen (Ü) | Verarbeitung und Vertiefung des Lehrstoffs in theoretischer und praktischer Anwendung |
| Praktika (Pr) | praktische Ausbildung und Labortätigkeit innerhalb der Hochschule in kleinen Gruppen |
| Projekte (Pj) | Bearbeitung von praxisbezogenen Projektaufgaben in Gruppen |
| Seminare (S) | Bearbeitung von Fachthemen, ggf. mit Referaten der Studierenden und Diskussionen |
| Exkursionen (E) | Studienfahrten, ggf. mit Referaten der Teilnehmenden und Diskussionen |

- (2) Gegenstand und die dazugehörige Art der Lehrveranstaltung sowie Dauer, Umfang, Anzahl und Zeit ergeben sich aus der Anlage 1 dieser Studien- und Prüfungsordnung.
- (3) Das Dekanat kann genehmigen, dass Lehrveranstaltungen ganz oder teilweise als Online-Lehrveranstaltungen durchgeführt werden.

Abschnitt III - Anforderungen und Durchführung von Prüfungen

§ 11
Abschlussarbeit und Abschlusskolloquium

- (1) Die Bachelorarbeit wird in der Regel im siebten Fachsemester angefertigt. Sie hat einen Umfang von 8 LP, die Bearbeitungszeit beträgt 10 Wochen.
- (2) Das Abschlusskolloquium wird als mündliche Fachprüfung durchgeführt und hat einen Umfang von 2 LP. Die Dauer beträgt mindestens 30 und höchstens 45 Minuten.

§ 12
Voraussetzungen und Zulassung

- (1) Zu einer Studienleistung wird zugelassen:
 - 1. wer im Bachelorstudiengang Architektur eingeschrieben ist
 - 2. und die zugehörigen Studien- und Prüfungsvorleistungen erbracht hat.
- (2) Zu einer Prüfungsleistung wird zugelassen:
 - 1. wer im Bachelorstudiengang Architektur eingeschrieben ist
 - 2. und die zugehörigen Studien- und Prüfungsvorleistungen erbracht hat.
- (3) Über die Zulassung zu Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet die Prüferin oder der Prüfer, in Zweifelsfällen der Prüfungsausschuss. Die Zulassung wird in geeigneter Weise bekannt gegeben.
- (4) Die Zulassung wird versagt, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

- (5) Studien- und Prüfungsleistungen ab dem vierten Fachsemester können erst angemeldet und erbracht werden, wenn alle Studien- und Prüfungsleistungen aus dem ersten und zweiten Fachsemester einschließlich des Vorpraktikums bestanden wurden.
- (6) Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelorarbeit und die Teilnahme am Bachelorseminar ist der Nachweis aller nach dem Modulplan dieser Studien- und Prüfungsordnung bis zum Ende des sechsten Fachsemesters zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen.
- (7) Voraussetzung für die Zulassung zur mündlichen Abschlussprüfung (Kolloquium) ist die bestandene Bachelorarbeit.

§ 13 Anmeldung

- (1) Studierende müssen sich zu allen Studien- und Prüfungsleistungen frist- und formgerecht anmelden.
- (2) Die Anmeldung für Prüfungsleistungen erfolgt elektronisch über das an der Hochschule bereitgestellte Anmeldeportal.
- (3) Die Anmeldung zu den semesterabschließenden Prüfungsleistungen erfolgt am Ende des Semesters. Die Anmeldung zu den Wiederholungsprüfungen dieser Prüfungsleistungen im Folgesemester erfolgt während der vorlesungsfreien Zeit.
- (4) Die Anmeldung zu den Studienleistungen und den semesterbegleitenden Prüfungsleistungen erfolgt jeweils am Beginn eines Semesters.
- (5) Anmeldezeiträume werden vom Prüfungsausschuss in geeigneter Weise bekannt gegeben.
- (6) Die Anmeldung für die Abschlussarbeit sowie für das Abschlusskolloquium erfolgt ausschließlich über den Prüfungsausschuss oder über das Fachbereichssekretariat.

§ 14 Prüfungsverfahren

Das Prüfungsverfahren richtet sich nach der Prüfungsverfahrensordnung (PVO) der Technischen Hochschule Lübeck.

§ 15 Prüfungssprache

Die Prüfungen werden in der Sprache abgelegt, in der die dazugehörigen Lehrveranstaltungen angeboten werden.

§ 16 Bewertung, Gewichtung, Bildung der Gesamtnote

- (1) Bestehen Module aus mehreren Modulteilprüfungen, so muss jede einzelne Modulteilprüfung mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet sein, damit das Modul als bestanden gilt.
- (2) Die Modulabschlussprüfungen und Modulteilprüfungen werden durch die zu vergebenden LP gewichtet. Die für die Gewichtung relevanten LP der Module sind in der Anlage 1 festgelegt.
- (3) Wahlmodule gehen im Umfang von 17,5 LP in die Bildung der zu berechnenden Gesamtnote ein. Aus den nach LP gewichteten Modulnoten wird eine Einheitsnote gebildet und mit der Gewichtung von 17,5 in die Bildung der Einheitsnote eingebracht.
- (4) Für die Bildung der Einheitsnote werden die Noten der Abschlussarbeit und des Kolloquiums in einem Verhältnis von 75 Prozent zu 25 Prozent gewichtet.
- (5) Die für den Abschluss zu bildende Gesamtnote errechnet sich zu 80 Prozent aus den Noten der Modulprüfungen und zu 20 Prozent aus der Einheitsnote der Abschlussarbeit.

§ 17

Nachricht über die Bewertung

Über die Bewertung der Prüfungsleistungen ist der für die datenmäßige Verarbeitung der Bewertung zuständigen Stelle bei Klausuren innerhalb einer Frist von vier Wochen, bei allen anderen Studien- und Prüfungsleistungen innerhalb einer Frist von 12 Wochen Nachricht zu geben.

Abschnitt IV - Praktika

§ 18

Vorpraktikum

- (1) Das Vorpraktikum ist eine wesentliche Voraussetzung für das Verständnis von Vorlesungen und Übungen. Die oder der Studierende soll sich einen Überblick über Betriebsmittel, Verfahren und Arbeitsmethoden auf der Baustelle verschaffen und Einblicke in technische, organisatorische, ökonomische und soziale Zusammenhänge des Baugeschehens erhalten.
- (2) Die Dauer des Vorpraktikums beträgt 40 Arbeitstage in Vollzeit.
- (3) Das Vorpraktikum sollte nach Möglichkeit vor Aufnahme des Studiums abgeleistet werden, der Nachweis muss jedoch zwingend spätestens zum Vorlesungsbeginn des vierten Semesters erbracht werden.
- (4) Das Nähere über Gegenstand und Art des Vorpraktikums regelt die vom Fachbereichskonvent zu beschließende Praktikumsrichtlinie.

§ 19

Praxisprojekt

- (1) Das Praxisprojekt ist ein wesentlicher Bestandteil des Bachelorstudienganges Architektur. Die oder der Studierende wendet dabei die im Studium erworbenen Fähigkeiten und Kompetenzen an.
- (2) Das Praxisprojekt findet im vierten Fachsemester statt.
- (3) Die Dauer des Praxisprojektes beträgt mindestens 65 Arbeitstage in Vollzeit.
- (4) Das Nähere über Gegenstand und Art des Praxisprojektes regelt die vom Fachbereichskonvent zu beschließende Praktikumsrichtlinie.

§ 20

Schlussbestimmung

Diese Satzung in geänderter Fassung tritt am 1. September 2022 in Kraft.

Anlage 1 - MODULPLAN BACHELORSTUDIENGANG ARCHITEKTUR (AB)

Vorpraktikum (40 Arbeitstage in Vollzeit) / AB1040

| ECTS/LP | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | 11 | 12 | 13 | 14 | 15 | 16 | 17 | 18 | 19 | 20 | 21 | 22 | 23 | 24 | 25 | 26 | 27 | 28 | 29 | 30 |
|------------------|---|---|---|---|---|---|---|--|---|---|--|---|--|---|---|---|--|---|--|---|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|
| Semester 1 und 2 | 1. Sem. | Kompaktwochen (kowo) 4 SWS SL *a) AB1110 | | Entwerfen I (ewe1) 2 SWS MP-PF AB1120 | | | Baukonstruktion I (bako1) 4 SWS MP-PF AB1130 | | | Baustoffe I (bast1) 2 SWS MP-PF AB1140 (1142) | | Bauphysik I (bphy1) 4 SWS MP-K (90 min) AB1150 | | | Gestalten & Darstellen I (ged1) 4 SWS MP-PF *a) AB1160 | | | CAD (cad1) 2 SWS SL AB1170 (1172) | | Architekturgeschichte (arge1) 2 SWS AB1180 (1182) | | | | | | | | | | |
| | 2. Sem. | Entwerfen II (Pflichtexkursion) (ewe2) 2 SWS MP-PF *a) AB1210 | | | Baukonstruktion II (bako2) 4 SWS MP-PF AB1220 | | | Grundlagen d. Städtebaus (stdb1) 3 SWS MP-S AB1230 | | Baustoffe II (bast2) 2 SWS MP-PF AB1140 (1141) | | Bauphysik II (bphy2) 4 SWS MP-PF AB1240 | | | Gestalten & Darstellen II (ged2) 4 SWS MP-PF AB1250 | | | + | | + | | | | | | | | | | |
| Semester 3 bis 6 | 3. Sem. | Entwerfen III (ewe3) 3 SWS MP-PF AB1310 | | | Baukonstruktion III (bako3) 4 SWS MP-PF AB1320 | | | Städtebaulicher Entwurf I (stdb2) 4 SWS MP-S AB1330 | | | Technischer Ausbau I (ta1) 4 SWS MP-PF AB1340 | | | Baubetrieb I (babe1) 4 SWS MP-K (90 Min.) AB1350 | | | Tragwerkslehre I (tw1) 4 SWS MP-K (90 min) AB1360 | | Gebäudekunde und Baugestaltung (gebl) 4 SWS SL AB1370 | | | | | | | | | | | |
| | 4. Sem. | Praxisprojekt (65 Arbeitstage) (pra) 1 SWS SL AB1050 | | | | | | | | | Wissenschaftliche Studienarbeit (wis) 2 SWS MP-S AB1410 | | | Stegreife (sond) 1 SWS SL AB1420 | | | Wahlmodul *2) | | | | | | | | | | | | | |
| | 5. Sem. | Entwerfen IV (ewe4) 1 SWS MP-S, SL AB1510 (AB1511+AB1512) | | | Baukonstruktion IV (bako4) 4 SWS MP-PF AB1520 | | | Städtebau Aktuell (stdb3) 2 SWS MP-S AB1530 | | Tragwerkslehre II (tw2) 4 SWS MP-PF AB1540 | | | Baurecht (baur) 4 SWS MP-K (90 min) AB1550 | | | Technischer Ausbau II (ta2) 2 SWS MP-PF AB1560 | | Architekturtheorie (arth) 2 SWS MP-PF AB1570 | | | | | | | | | | | | |
| 6. Sem. | Entwerfen V (ewe5) 2 SWS MP-S AB1610 | | | Baukonstruktion V (bako5) (bako5) 6 SWS MP-PA AB1620 (AB1621+AB1622) | | | Städtebaulicher Entwurf II (stdb4) 4 SWS MP-S AB1630 | | | Energieeffizientes Bauen (enba) 4 SWS MP-PF AB1640 | | | Baubetrieb II (babe2) 4 SWS MP-K (90 Min.) AB1650 | | | Wahlmodul | | | | | | | | | | | | | | |
| Semester 7 | 7. Sem. | Wahlpflichtmodul *1) AB2610 oder AB2620 | | | Wahlmodul *2) | | | Wahlmodul *2) | | | Bachelorseminar (base) 2 SWS SL AB1710 | | | Bachelorarbeit (10 Kalenderwochen) 8 LP (bak) Abschlussarbeit AB6000 | | | + | | Kolloquium 2 LP Abschlusskolloquium AB8000 | | | | | | | | | | | |

Studien- und Prüfungsleistungen ab dem 4. Fachsemester können erst angemeldet und erbracht werden, wenn alle Studien- und Prüfungsleistungen aus dem 1. und 2. Fachsemester einschließlich des Vorpraktikums bestanden wurden.

Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelorarbeit und die Teilnahme am Bachelorseminar ist der Nachweis aller nach dem Modulplan dieser Studien- und Prüfungsordnung bis zum Ende des 6. Fachsemesters zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen.

LEGENDE

| |
|------------------------------------|
| Modulname (Modul-Kürzel) |
| Semesterwochenstd. |
| Prüfung(en) |
| Modulnummer |

| | |
|---|----------------------------------|
|  | Konstruktion & Technik |
|  | Entwerfen & Darstellen |
|  | Theorie & Planung |
|  | Bachelorarbeit & Bachelorseminar |

 Wahlpflichtmodule: *1 Im Wahlpflichtmodul (7. Sem.) kann zwischen folgenden Modulen gewählt werden:
Baukonstruktion VI - Wahlpflicht (bako6 / 5 LP / 3 SWS / MP-PA/ AB2610)
Sonderthemen der Architektur 3 - Wahlpflicht (stdb5 / 5 LP / 4 SWS / MP-PA/ AB2620)

 Wahlmodule: *2 Wahlmodule können frei aus dem Lehrangebot der Fachhochschule Lübeck oder einer anderen Hochschule im Umfang von 17,5 LP gewählt werden. (siehe §5)

*a) Anwesenheitspflicht

Modulprüfungen:

| | | | | | | |
|------------------------------|----------------------------|--------------------|--------------------------|---------------------------|-----------------------|-----------------------|
| 1. MP-M Mündliche Prüfung | 2. MP-V Prüfungsvortrag | 3. MP-K Klausur | 4. MP-S Studienarbeit | 5. MP-PA Projektarbeit | 6. MP-PF Portfolio | SL Studienleistung |
|------------------------------|----------------------------|--------------------|--------------------------|---------------------------|-----------------------|-----------------------|